

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 45/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Leiche ist vor der Bestattung einer Totenbeschau durch die auf Grund dieses Gesetzes zuständige Totenbeschauerin oder den auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschau unterliegen auch Totgeburten, nicht jedoch Fehlgeburten im Sinne des § 8 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2008.“

2. § 2 lautet:

„(1) Die Vornahme der Totenbeschau obliegt:

- a) in den Freistädten Eisenstadt und Rust den Stadtärztinnen oder Stadtärzten,
- b) in den übrigen Gemeinden den Gemeinde(Kreis-)ärztinnen oder Gemeinde(Kreis-)ärzten, soweit nicht in Orten, in denen nur nicht im öffentlichen Dienst stehende Ärztinnen oder Ärzte ansässig sind, diese als Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer bestellt werden,
- c) in öffentlichen Krankenanstalten mit Prosektur den Prosektorinnen oder Prosektoren, in öffentlichen Krankenanstalten ohne Prosektur den zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigten Ärztinnen oder Ärzten der Krankenanstalt.

(2) Neben den Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauern (Abs. 1) sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechnigte Ärztinnen oder Ärzte als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen. Die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die bestellten Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer (bzw. die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) jederzeit zur Verfügung stehen.

(3) Die Bestellung von nicht im öffentlichen Dienst stehenden Ärztinnen oder Ärzten zu Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauern (Abs. 1 lit. b) und die Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern (Abs. 2) erfolgt nach Anhörung der Ärztekammer und den zuständigen Amtsärztinnen oder Amtsärzten durch den Gemeinderat.

(4) Ärztinnen oder Ärzte, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, haben vor Antritt ihres Amtes als Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer bzw. als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, die mir als Totenbeschauerin oder Totenbeschauer obliegenden Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften stets treu und gewissenhaft zu erfüllen, mich hiebei weder von Eigennutz noch von sonstigen außerdienstlichen Rücksichten beeinflussen zu lassen und das Dienstgeheimnis stets streng zu wahren.“

(5) Die Tätigkeit der Totenbeschauerinnen oder der Totenbeschauer gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ist den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern zuzurechnen.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich der Totenbeschauerin oder dem Totenbeschauer anzuzeigen. Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

- a) wenn der Tod der oder des Verstorbenen in einer Wohnung erfolgte, die Familienangehörigen der oder des Verstorbenen, die mit ihr oder ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, andere Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner, Pflegepersonen der oder des Verstorbenen, die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber, die Hausbesitzerin oder der Hausbesitzer bzw. die Hausverwalterin oder der Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige nicht in der Lage ist;
- b) wenn der Tod einer in eine Anstalt (Heil- und Pflegeanstalt, Erziehungsanstalt, Strafanstalt usw.) aufgenommenen oder eingewiesenen Person in derselben erfolgt, die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter;
- c) in allen übrigen Fällen die- oder derjenige, die oder der zuerst den Todesfall bemerkt oder die Leiche aufgefunden hat.“

4. § 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Bei Totgeburten ist die beigezogene Ärztin oder der beigezogene Arzt sowie die beigezogene Hebamme zur Anzeige verpflichtet ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen.“

5. § 4 lautet:

„Die Ärztin oder der Arzt, der die Verstorbene oder den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, ist verpflichtet, einen Behandlungsschein, der alle für die Feststellung der Todesursache erforderlichen Angaben, insbesondere die Angabe der Krankheit und der angenommenen unmittelbaren Todesursache zu enthalten hat, auszustellen, falls sie oder er nicht auch als Totenbeschauerin oder Totenbeschauer fungiert. Der Behandlungsschein ist der oder dem zur Todesfallsanzeige Verpflichteten zu übergeben. Diese oder dieser hat den Behandlungsschein der Totenbeschauerin oder dem Totenbeschauer vor der Totenbeschau auszufolgen.“

6. In § 5 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „des Totenbeschauers“ die Wortfolge „der Totenbeschauerin oder“ eingefügt; weiters wird vor der Wortfolge „für diesen“ die Wortfolge „für diese oder“ eingefügt

7. In § 5 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „dem Totenbeschauer“ die Wortfolge „der Totenbeschauerin oder“ eingefügt; weiters wird vor der Wortfolge „des Totenbeschauers“ die Wortfolge „der Totenbeschauerin oder“ eingefügt.

8. In § 6 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „Der Totenbeschauer“ die Wortfolge „Die Totenbeschauerin oder“ eingefügt.

9. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer hat nach genauer Untersuchung der oder des Verstorbenen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft festzustellen, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche eindeutig vorhanden sind, ferner ob die von ihr oder ihm gemachten Beobachtungen mit den Angaben der Angehörigen übereinstimmen und, falls sie oder er nicht selbst die zuletzt behandelnde Ärztin oder der zuletzt behandelnde Arzt gewesen ist, ob die von ihr oder ihm gemachten Beobachtungen mit den Angaben des Behandlungsscheines übereinstimmen sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.“

10. In § 7 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „der Totenbeschauer“ die Wortfolge „die Totenbeschauerin oder“ eingefügt.

11. In § 7 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „der Totenbeschauer“ die Wortfolge „die Totenbeschauerin oder“ eingefügt.

12. In § 7 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „der Totenbeschauer“ die Wortfolge „die Totenbeschauerin oder“ sowie vor der Wortfolge „des Amtsarztes“ die Wortfolge „der Amtsärztin oder“ eingefügt.

13. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Grund der durchgeführten Totenbeschau hat die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer den Totenbeschaubefund auf dem Formblatt (§ 11) in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Eine Aus-

fertigung ist für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten ist oder in der die Leiche aufgefunden worden ist, bestimmt und eine Ausfertigung ist für die Verwaltung der Bestattungsanlage, in welcher die Leiche bestattet bzw. eingäsichert werden soll, bestimmt. Im Falle der Überführung der Leiche ist eine Ausfertigung der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, zu übergeben.“

14. § 8 Abs. 3 entfällt und erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3.

15. § 8 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Totenbeschaubefunde auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und ungenau oder unrichtig ausgestellte Befunde der Totenbeschauerin oder dem Totenbeschauer zur Ergänzung oder Richtigstellung zurückzustellen. Von solchen Ergänzungen und Richtigstellungen hat sie oder er die zuständige Standesbeamtin oder den zuständigen Standesbeamten in Kenntnis zu setzen. Die gesammelten Befunde hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ausgenommen in den Freistädten Eisenstadt und Rust, monatlich der Bezirkshauptmannschaft zu Evidenzzwecken vorzulegen. Die Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat) hat die Befunde zeitlich fortlaufend nach den Sterbeorten gemeindeweise geordnet zu sammeln. Diese Sammlung ist jährlich abzuschließen und durch 10 Jahre aufzubewahren.“

16. In § 9 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „vom Totenbeschauer“ die Wortfolge „von der Totenbeschauerin oder“ eingefügt.

17. In § 9 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „Der Totenbeschauer“ die Wortfolge „Die Totenbeschauerin oder“ eingefügt.

18. In § 9 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „Der Totenbeschauer“ die Wortfolge „Die Totenbeschauerin oder“ eingefügt; weiters wird vor der Wortfolge „ihm übergebenen“ die Wortfolge „ihr oder“ eingefügt.

19. In § 12 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „von einem zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt“ die Wortfolge „von einer zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Ärztin oder“ eingefügt; weiters wird vor der Wortfolge „des Verstorbenen“ die Wortfolge „der oder“ eingefügt.

20. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Zum Kreis der nahen Angehörigen sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die großjährigen Kinder sowie die Eltern und Geschwister der oder des Verstorbenen zu rechnen, jedoch sind im Einzelfall in der Reihenfolge später Genannte nur dann heranzuziehen, wenn vorher Genannte nicht vorhanden oder geschäftsunfähig sind oder wenn sie auf dieses Recht verzichten.“

21. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Von der Vornahme der Obduktion ist die zuständige Totenbeschauerin oder der zuständige Totenbeschauer in Kenntnis zu setzen. Sie oder er ist berechtigt, bei der Obduktion anwesend zu sein. Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die oder den Verstorbenen unmittelbar vor deren oder dessen Tod behandelt hat, darf die Obduktion nicht durchführen.“

22. In § 13 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „vom Obduzenten“ die Wortfolge „von der Obduzentin oder“ eingefügt; weiters wird vor der Wortfolge „Dem Totenbeschauer“ die Wortfolge „Die Totenbeschauerin oder“ eingefügt.

23. In § 16 Abs. 3 wird jeweils vor der Wortfolge „des Verstorbenen“ die Wortfolge „der oder“ eingefügt.

24. Nach § 16 wird folgender § 16a (neu) angefügt:

„§ 16a

Bestimmungen über Thanatopraxie

(1) Unter Thanatopraxie ist die Aufbereitung einer Leiche zum Zweck der pietätvollen Abschiednahme zu verstehen, insbesondere die Verzögerung der Autolyse (Verwesung) und die rekonstruktiven Arbeiten zB an Unfalltoten sowie die Wiederherstellung der optisch-ästhetischen Erscheinung von Verstorbenen. Die Würde und Pietät der Verstorbenen ist zu wahren.

(2) Eine thanatopraktische Behandlung darf nur von gewerberechtlich befähigten Personen in geeigneten Räumen durchgeführt werden.

(3) Eine thanatopraktische Behandlung bedarf keiner behördlichen Bewilligung. Sie darf jedoch erst nach erfolgter Totenbeschau und nur dann vorgenommen werden, wenn eine diesbezügliche Willenserklärung der oder des Verstorbenen oder das Einverständnis seiner nahen Angehörigen (§ 12 Abs. 3) vorliegt. Zur Auftragserteilung zur thanatopraktischen Behandlung sind lediglich die nahen Angehörigen der oder des Verstorbenen berechtigt. Die Durchführung einer thanatopraktischen Behandlung ist am Totenbeschaubefund zu vermerken.

(4) Die Überführung einer Leiche zum Zweck der Durchführung einer thanatopraktischen Behandlung ist weder anzeige- noch bewilligungspflichtig.

(5) Wenn während der thanatopraktischen Behandlung Feststellungen gemacht werden, die eine gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Obduktion geboten erscheinen lassen, ist die thanatopraktische Behandlung zu unterbrechen und die zuständige Behörde unverzüglich auf dem kürzesten Weg zu verständigen.“

25. In § 17 wird vor der Wortfolge „des Bürgermeisters“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt; weiters wird vor der Wortfolge „Der Bürgermeister“ die Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder“ sowie vor der Wortfolge „den Totenbeschauer“ die Wortfolge „die Totenbeschauerin und“ eingefügt.

26. In § 18 wird vor dem ersten Satz Folgendes eingefügt:

„Jede Leiche ist in einen eigenen Sarg zu legen. Die Leiche eines tot- oder neugeborenen Kindes darf in den Sarg seiner Mutter gelegt werden.“

27. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Leiche muss bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von 36 Stunden und vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Eintritt des Todes; falls für die Leiche Kühlmöglichkeiten verfügbar sind, dann kann diese Frist auf maximal 120 Stunden, gerechnet ab der Freigabe der Leiche durch die Totenbeschauerin oder den Totenbeschauer, verlängert werden. Ausnahmen von der Regel sind gegeben, wenn Leichen vom Gericht bzw. von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 oder im Zuge behördlich angeordneter Obduktionen so spät zur Bestattung freigegeben werden, dass die Überschreitung der angeführten Frist unvermeidlich ist. Weitere Ausnahmen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister des Ortes, an dem die oder der Verstorbene bestattet werden soll, nach Anhörung der zuständigen Amtsärztin oder des zuständigen Arztes aus gewichtigen Gründen bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen. Von einer solchen Bewilligung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ausgenommen in den Freistädten Eisenstadt und Rust, die Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu verständigen.“

28. In § 19 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „des Verstorbenen“ die Wortfolge „der oder“ eingefügt.

29. In § 19 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „der Verstorbene“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

30. In § 20 Abs. 2 wird im ersten und im zweiten Satz jeweils vor der Wortfolge „des Verstorbenen“ die Wortfolge „der oder“ eingefügt; weiters wird im 2. Satz vor der Wortfolge „sein Wille“ die Wortfolge „ihr oder“ eingefügt; im 3. Satz wird vor der Wortfolge „der Bürgermeister“ die Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

31. In § 20 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „den Totenbeschauer“ die Wortfolge „die Totenbeschauerin oder“ eingefügt.

32. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Bestattungspflicht (§ 19 Abs. 1) besteht ferner für Totgeburten im Sinne des § 8 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2008, sowie für Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, die nicht im Rahmen einer ärztlichen Ordination oder eines Krankenanstaltenbetriebes in hygienisch einwandfreier Weise beseitigt werden können. Im letzteren Fall ist zur Obsorge für die Bestattung und zur Kostentragung hierfür die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt oder der Träger der Krankenanstalt verpflichtet. Soweit die Kostentragungspflicht nicht die Ärztin oder den Arzt oder die Krankenanstalt trifft, gilt auch hier subsidiär die Bestattungspflicht der Gemeinde (§ 19 Abs. 4). Fehlgeburten können auf Wunsch der Eltern bestattet werden.

33. Dem § 20 wird folgender Abs. 7 (neu) angefügt:

„(7) Tot- und Fehlgeburten können im Rahmen einer Sammelbestattung beigesetzt werden.“

34. In § 22 Abs. 2 wird im dritten und vierten Satz jeweils vor der Wortfolge „der Bürgermeister“ die Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt; weiters wird im dritten Satz vor der Wortfolge „des zuständigen Amtsarztes“ die Wortfolge „der zuständigen Amtsärztin oder“ eingefügt.

35. Dem § 22 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Feuerbestattungsunternehmen kann aus Sicherheitsgründen die Entfernung medizinischer Implantate aus Leichen veranlassen. Die Entfernung darf von Ärzten, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind oder von Ärzten in einer Krankenanstalt durchgeführt werden. Thanatopraktiker dürfen entsprechend ihrer gewerberechtlichen Befähigung in geeigneten Räumen die Entfernung durchführen. Die Entnahme ist im Totenbeschaubefund zu vermerken.

(4) Über Einäscherungen ist vom Feuerbestattungsunternehmen ein Einäscherungsverzeichnis, das über die Identität der eingeäscherten Personen Auskunft gibt, zu führen.“

36. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in einem dauerhaft luft- und wasserdichten Behältnis (Urne) zu verwahren, falls die Bestattung der Urne in einer Urnennische, in einem Urnenhain oder in einem Urnenschacht innerhalb eines Erdgrabes erfolgt. Falls die Bestattung der Urne direkt im Erdreich erfolgt, sind die Aschenreste einer eingeäscherten Leiche in einem den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechenden, biologisch abbaubaren Behältnis (Urne) zu verwahren. Die Urne ist so zu kennzeichnen, dass jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste stammen und ist mit der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses zu versehen. Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingeäscherten Leichen ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Sammelbestattung nach § 20 Abs. 7 sowie für die Leichenasche eines tot- oder neugeborenen Kindes mit der Leichenasche seiner Mutter.“

37. In § 23 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „des Bürgermeisters“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt; weiters wird nach dem zweiten Satz folgender Satz angefügt:

„Ausdrücklich untersagt wird die Beisetzung der Aschenreste einer eingeäscherten Leiche in burgenländischen Gewässern sowie die offene Aschenverstreuerung.“

38. In § 23 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „der Bürgermeister“ die Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

39. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Falls eine für ein Gemeindegebiet zur Verfügung stehende Bestattungsanlage außerhalb des Landesgebietes liegt, ist für die Überführung einer Leiche eines Gemeindebürgers in diese Bestattungsanlage keine Bewilligung erforderlich.“

40. In § 25 Abs. 1 lit. a wird folgender Satz angefügt:

„Bei thanatopraktisch behandelten Leichen muss der Sarg nicht ausgebleicht und auch nicht luftdicht verlötet sein, wohl aber verkittet und verschraubt.“

41. In § 25 Abs. 1 lit. b wird beim zweiten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„falls die Leiche nicht thanatopraktisch behandelt worden ist.“

42. In § 25 Abs. 1 lit. b dritter Satz lautet:

„Falls der Leichentransport nicht mit einem Leichentransportauto oder Leichentransportwagen erfolgt, muss dieser Sarg in einer Holzkiste eingeschlossen werden.“

43. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Überführung von Leichen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den durch Verordnung der Landesregierung aus sanitätspolizeilichen Gründen und zur Wahrung der Pietät und Würde näher festzulegenden Anforderungen entsprechen.“

44. In § 27 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „einem Beauftragten“ die Wortfolge „einer Beauftragten oder“ eingefügt.

45. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Bestattungsanlagen, das sind Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen, Urnenhallen und Urnenhaine, können von einer Gemeinde, einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sowie von einer statutengemäß hiezu berufenen juristischen Person errichtet und erhalten werden.“

46. In § 31 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Kirche oder Religionsgesellschaft“ die Wortfolge „oder durch eine statutengemäß hiezu berufene juristische Person“ angefügt.

47. In § 32 Abs. 8 wird die Wortfolge „des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995“ durch die Wortfolge „des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003“ ersetzt.

48. In § 33 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Kirche oder Religionsgesellschaft“ die Wortfolge „sowie einer statutengemäß hiezu berufenen juristischen Person“ angefügt.

49. In § 33 Abs. 5 lit. g wird vor der Wortfolge „Friedhofsbesucher“ die Wortfolge „Friedhofsbesucherinnen und“ eingefügt.

50. In § 34 Abs. 2 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „Kirchen oder Religionsgesellschaften“ die Wortfolge „sowie statutengemäß hiezu berufene juristische Personen“ angefügt.

51. In § 34 erhält der bisherige Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“; folgender Abs. 4 (neu) wird eingefügt:

„(4) Falls alle in der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) einer Gemeinde vorhandenen Kühlplätze belegt sind, dann kann die Überführung bzw. die Rücküberführung einer Leiche in die Leichenhalle (Aufbahrungshalle) der nächstgelegenen Gemeinde, die über freie Kühlplätze verfügt, zum Zweck der kurzzeitigen Aufbewahrung erfolgen. Die Absprache erfolgt zwischen den betroffenen Gemeinden, die dadurch anfallenden Mehrkosten sind von der Gemeinde, deren Kühlplätze belegt sind, zu tragen. Die Überführung bzw. Rücküberführung der Leiche ist anzeigepflichtig (§ 24 Abs. 6).“

52. In § 35 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „der bisherige Benützungsberechtigte“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

53. In § 37 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „des Bürgermeisters“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt; die Wortfolge „durch denselben an den Erwerber“ wird durch die Wortfolge „durch die- oder denselben an die Erwerberin oder den Erwerber“ ersetzt; weiters wird vor der Wortfolge „der Übernehmer“ die Wortfolge „die Übernehmerin oder“ ersetzt.

54. In § 37 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „des Benützungsberechtigten“ die Wortfolge „der oder“ eingefügt; vor der Wortfolge „einen gemeinsamen Bevollmächtigten“ wird die Wortfolge „eine gemeinsame Bevollmächtigte oder“ eingefügt; vor der Wortfolge „der älteste“ wird die Wortfolge „die oder“ eingefügt; weiters wird die Wortfolge „des verstorbenen Benützungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s)“ durch die Wortfolge „der oder des verstorbenen Benützungsberechtigten als Vertreterin oder Vertreter der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger“ ersetzt.

55. In § 38 Abs. 3 wird jeweils vor der Wortfolge „dem bisher Benützungsberechtigten“ die Wortfolge „der oder“ eingefügt; weiters wird vor der Wortfolge „einem neuen Berechtigten“ die Wortfolge „einer oder“ eingefügt.

56. In § 39 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „der bisher Benützungsberechtigte“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

57. In § 39 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „den bisherigen Benützungsberechtigten“ die Wortfolge „die bisherige Benützungsberechtigte oder“ eingefügt; vor der Wortfolge „einen neuen Benützungsberechtigten“ wird die Wortfolge „eine neue Benützungsberechtigte oder“ eingefügt; vor der Wortfolge „des bisherigen Benützungsberechtigten“ wird die Wortfolge „der oder“ eingefügt; weiters wird vor der Wortfolge „vom bisherigen Benützungsberechtigten“ die Wortfolge „von der oder vom“ eingefügt.

58. In § 45 wird im letzten Satz der Klammerausdruck „(§ 34 Abs. 3 letzter Satz)“ durch den Klammerausdruck „(§ 34 Abs. 3 zweiter Satz)“ ersetzt.

59. In § 46 Abs. 3 wird jeweils vor dem Wort „derjenige“ die Wortfolge „die- oder“ eingefügt; vor dem Wort „dessen“ wird die Wortfolge „deren oder“ eingefügt; vor dem Wort „dem“ wird die Wortfolge „der oder“ eingefügt; weiters wird vor dem Wort „dieser“ wird die Wortfolge „diese oder“ eingefügt.

60. In § 48 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „dem Täter“ die Wortfolge „der Täterin oder“ eingefügt.

61. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn in Orten, in denen nur eine nicht im öffentlichen Dienst stehende Ärztin oder ein nicht im öffentlichen Dienst stehender Arzt ansässig ist, diese oder dieser nach den bisher geltenden Bestimmungen als Totenbeschauerin oder Totenbeschauer bestellt wurde, gilt sie oder er als im Sinne des § 2 dieses Gesetzes bestellt.“

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz stammt aus dem Jahr 1969 (LGBI. Nr. 20/1970) und ist trotz einiger Novellierungen in Teilbereichen eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten und Erfordernisse notwendig. Mit dieser Novellierung soll daher das Gesetz den aktuellen Bedürfnissen der Vollzugspraxis angepasst werden. Weiters erfolgt mit dieser Novelle eine erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Ziele und Inhalte:

1. Klarstellungen zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten
2. Reduzierung der Anzahl der auszustellenden Ausfertigungen des Totenbeschaubefundes
3. Modernisierung des Angehörigenbegriffes in Bezug auf Lebensgefährten
4. Aufnahme von Vorschriften zur Ermöglichung der Thanatopraxie
5. Klarstellungen zur Art des Materials, aus dem Urnen zu bestehen haben
6. Verbot der Beisetzung von Aschenresten eingäscherter Leichen in burgenländischen Gewässern und Verbot der offenen Aschenverstreuerung
7. Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für die Verpflichtung zur Erteilung einer Überführungsbewilligung für den Fall, dass die gemeindeeigene Bestattungsanlage außerhalb des Landesgebietes liegt
8. Aufnahme einer Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Ausstattung der zur Leichenüberführung zu verwendenden Fahrzeuge
9. Aufnahme von Vorschriften, die die Errichtung und Erhaltung von Bestattungsanlagen durch statutengemäß hierzu berufenen juristischen Personen ermöglichen
10. Ermöglichung der Überführung und Rücküberführung einer Leiche in die Aufbahrungshalle der nächstgelegenen Gemeinde, falls alle in der Aufbahrungshalle einer Gemeinde vorhandenen Kühlplätze belegt sind
11. Aufnahme von geschlechtergerechten Formulierungen

Kosten:

Es sind keine relevanten Kostenfolgen zu erwarten.

EU-Konformität:

Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor. Es erfolgt mit dieser Novelle eine erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz stammt aus dem Jahr 1969 (LGBl. Nr. 20/1970) und ist trotz einiger Novellierungen in Teilbereichen eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten und Erfordernisse notwendig. Mit dieser Novellierung soll daher das Gesetz den aktuellen Bedürfnissen der Vollzugspraxis angepasst werden und erfolgt eine erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Weiters beinhaltet diese Novelle die Aufnahme von geschlechtergerechten Formulierungen im gesamten Gesetzestext.

Das Leichen- und Bestattungswesen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ausdrückliche von der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des Gesundheitswesens ausgenommen. Die Zuständigkeit des Landes ergibt sich daher aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

II. Schwerpunkte:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

1. Klarstellungen zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten
2. Reduzierung der Anzahl der auszustellenden Ausfertigungen des Totenbeschaubefundes
3. Modernisierung des Angehörigenbegriffes in Bezug auf Lebensgefährten
4. Aufnahme von Vorschriften zur Ermöglichung der Thanatopraxie
5. Klarstellungen zur Art des Materials, aus dem Urnen zu bestehen haben
6. Verbot der Beisetzung von Aschenresten eingeäschelter Leichen in burgenländischen Gewässern und Verbot der offenen Aschenverstreuerung
7. Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes für die Verpflichtung zur Erteilung einer Überführungsbewilligung für den Fall, dass die gemeindeeigene Bestattungsanlage außerhalb des Landesgebietes liegt
8. Aufnahme einer Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Ausstattung der zur Leichenüberführung zu verwendenden Fahrzeuge
9. Aufnahme von Vorschriften, die die Errichtung und Erhaltung von Bestattungsanlagen durch statutengemäß hiezu berufenen juristischen Personen ermöglichen
10. Ermöglichung der Überführung und Rücküberführung einer Leiche in die Aufbahrungshalle der nächstgelegenen Gemeinde, falls alle in der Aufbahrungshalle einer Gemeinde vorhandenen Kühlplätze belegt sind
11. Aufnahme von geschlechtergerechten Formulierungen

III. Kosten:

Es sind keine relevanten Kostenfolgen zu erwarten.

IV. EU-Konformität:

Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor. Es erfolgt mit dieser Novelle eine erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

B) Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1, Z 4, Z 14, Z 32 und Z 33 (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3, 8 Abs. 3, 20 Abs. 6 und 20 Abs. 7):

Die bisherigen Bestimmungen enthalten Unklarheiten bezüglich der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten. Zur Klarstellung erfolgt nun eine Definition der Begriffe „Tot- und Fehlgeburt“ entsprechend dem Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994 idF BGBl. I Nr.102/2008. Die Verpflichtung zur Todesfallanzeige, zur Vornahme der Totenbeschau und zur Bestattung besteht nun für Totgeburten, nicht jedoch für Fehlgeburten. Fehlgeburten können auf Wunsch der Eltern bestattet werden, wobei für Tot- und Fehlgeburten die Möglichkeit einer Sammelbestattung geschaffen wird.

Zu Z 13 (§ 8 Abs. 1):

Auf Grund des Personenstandsgesetzes ist die Übermittlung einer Ausfertigung des Totenbeschaubefundes an das Standesamt des Sterbeortes nicht mehr erforderlich. Daher ist der Totenbeschaubefund nur mehr in dreifacher Ausfertigung auszustellen.

Zu Z 20 (§ 12 Abs. 3):

Zum Kreis der nahen Angehörigen wird die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte aufgenommen.

Zu Z 24 (§ 16a):

Unter Thanatopraxie versteht man insbesondere den Austausch der Körperflüssigkeiten durch verwesungshemmende Wirkstoffe sowie die Restauration/Rekonstruktion von Gesicht und Körper zum Zweck der pietätvollen Abschiednahme. Die Thanatopraxie dient der kurzzeitigen Einbalsamierung einer Leiche (zB für einen Flugtransport), wogegen man unter der in § 16 geregelten Einbalsamierung eine langfristige (über mehrere Jahre haltende) Konservierung versteht. § 101 der Gewerbeordnung zählt die Thanatopraxie zu den Tätigkeiten, die eine Gewerbeberechtigung für das Bestattungsgewerbe voraussetzen. Aus hygienischen Überlegungen soll sie nur in geeigneten Räumen durchgeführt werden. Ein entsprechender Vermerk am Totenbeschaubefund soll die durchgeführten Maßnahmen nachvollziehbar machen. Die Überführung einer Leiche zum Zweck der Durchführung einer thanatopraktischen Behandlung ist weder anzeige- noch bewilligungspflichtig und darf gegebenenfalls mit einem Sanitätssarg erfolgen (zB darf eine blutverschmierte Unfallegeleiche im Sanitätssarg zur thanatopraktischen Behandlung überführt werden, damit der für die Bestattung vorgesehene Sarg nicht verschmutzt wird; der Rücktransport der bereits behandelten Leiche darf dann nicht mehr im Sanitätssarg erfolgen).

Zu Z 26 und Z 36 (§§ 18 und 23 Abs. 1):

Für den Fall, dass ein tot- oder neugeborenes Kind zugleich mit seiner Mutter verstirbt, dürfen beide Leichen gemeinsam in einen Sarg gelegt werden. Auch dürfen die Aschenreste beider Leichen gemeinsam in einer Urne verwahrt werden.

Zu Z 27 (§ 19 Abs. 1):

Der Bedarf nach Verlängerung der Frist für die Bestattungspflicht einer Leiche von 72 Stunden auf maximal 120 Stunden ergibt sich daraus, dass auf Grund der Wochenenden die Einhaltung der derzeitigen Regelung oft nicht möglich ist. Voraussetzung für die Möglichkeit der Bestattung einer Leiche nach maximal 120 Stunden ab Freigabe durch die Totenbeschauerin oder den Totenbeschauer ist die Verfügbarkeit einer Kühlmöglichkeit für diese Leiche, damit keine erhebliche Verwesung eintreten kann.

Zu Z 35 (§ 22 Abs. 3):

Derzeit dürfen befähigte Thanatopraktiker Herzschrittmacher und Defis entfernen.

Zu Z 36 (§ 23 Abs. 1):

Viele Menschen, die sich als Bestattungsform eine Feuerbestattung wünschen, haben oft die Vorstellung, dass ihre Asche möglichst rasch Teil der Erde wird. Diesem Wunsch soll mit der Festlegung, dass die Aschenreste einer eingäscherten Leiche in einem biologisch abbaubarem Behältnis zu verwahren sind, falls die Bestattung der Urne direkt im Erdreich erfolgt (wie zB bei einer Baumbestattung), nachgekommen werden. Falls die Bestattung der Urne in einer Urnennische, in einem Urnenhain oder in einem Urnenschacht innerhalb des Erdgrabes erfolgt, sind die Aschenreste einer eingäscherten Leiche wie bisher in einem dauerhaft luft- und wasserdichtem Behältnis zu verwahren.

Zu Z 37 (§ 23 Abs. 3):

Auf Grund des Bäderhygienegesetzes ist die Beisetzung der Aschenreste einer eingäscherten Leiche in burgenländischen Gewässern zu untersagen. Die offene Aschenverstreung wird verboten, da diese Bestattungsart gegen die Würde und Pietät des Verstorbenen verstößt.

Zu Z 39 (§ 24 Abs. 1):

Falls die für die Gemeindebürger zur Verfügung stehende Bestattungsanlage außerhalb des Landesgebietes liegt, entfällt die Verpflichtung zur Erteilung einer Überführungsbewilligung, wenn die Leiche eines verstorbenen Gemeindebürgers in diese Bestattungsanlage überführt werden soll.

Zu Z 43 (§ 25 Abs. 2):

Mit Verordnung der Landesregierung sollen nähere Bestimmungen über die Ausstattung von Fahrzeugen, die für die Überführung von Leichen verwendet werden dürfen, normiert werden.

Zu Z 45, Z 46, Z 48 und Z 50 (§§ 31 Abs. 1, 31 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 34 Abs. 2):

Auf Grund der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, die bis spätestens 28.12.2009 in nationales Recht umgesetzt werden muss, kann die derzeit im Gesetz enthaltene Regelung, dass Bestattungsanlagen nur von Gemeinden oder gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften errichtet und erhalten werden dürfen, nicht mehr beibehalten werden. Daher erfolgt im Gesetz eine Ausweitung auf statutengemäß hierzu berufene juristische Personen.

Zu Z 51 (§ 34 Abs. 4):

Hier wird für den Fall, dass in der Aufbahrungshalle einer Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, bereits alle vorhandenen Kühlplätze belegt sind, eine Möglichkeit geboten. Nach Absprache zwischen den betroffenen Gemeinden kann die Überführung bzw. Rücküberführung einer Leiche in die Aufbahrungshalle der nächstgelegenen Gemeinde erfolgen. Die dadurch anfallenden Kosten sind von der Gemeinde, deren Kühlplätze belegt sind, zu tragen. Die Überführung bzw. Rücküberführung der Leiche ist anzeigespflichtig.